



**Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten und das Halten von Haustieren in der Gemeinde Grasbrunn
(Lärmschutzverordnung)
vom 29.09.2022**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608), geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Grasbrunn folgende

Verordnung:

§ 1 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von

Montag bis Freitag zwischen	07.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 20.00 Uhr und
Samstag zwischen	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr ausgeführt werden.

- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im Haus oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
 2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßigen in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. Abs. 2 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z. B. Rasenmäher, Laubsaug- und Blasgeräte). Die Beschränkungen gelten nicht für Arbeiten der Gartenpflege durch einen Gewerbebetrieb sowie den Bauhof.
- (4) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.



§ 2 Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit von 22.00 Uhr und 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 3 Haustierhaltung

- (1) Zum Schutz vor unnötigen Störungen ist es untersagt, Haustiere insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Benutzer anderer Grundstücke und Wohnungen einzuwirken, während der Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr unbeaufsichtigt zu halten oder frei herumlaufen zu lassen.
- (2) Wenn es zum Schutz der Nachbarschaft notwendig ist, sind die Tiere während der vorgenannten Zeit in allseitig umschlossenen Räumen unterzubringen.
- (3) Zu den die Ruhe beeinträchtigenden Geräuschen gehören insbesondere das langanhaltende Bellen und Jaulen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Grasbrunn kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.
- (2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträgliche Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.
- (3) Vom Verbot nach § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen unaufschiebbare Arbeiten, die
 - a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit und Eigentum oder
 - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

Landwirtschaftliche Arbeiten sind von den Bestimmungen nicht betroffen.



§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
2. außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten die in § 1 Abs. 2 und 3 angeführten Maschinen betreibt;
3. entgegen der Vorschrift des § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört;
4. entgegen der Vorschrift des § 3 Haustiere so hält, dass andere durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm belästigt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gemeinde Grasbrunn, 29.09.2022



Klaus Korneder
Erster Bürgermeister

